

sind dieser abscheide und Verträge zwei eines inhalts upgerichtet, und jedem Theile, ein dabon und er HochgEt. unersr gnadigen Hrn. Sewel Segell tho gestalt am 5. Juny Anno 81.

(L. S.)

Walt: Ber Dser.

## B e i l a g e 90.

### Herbeder Hobsvertrag von 1597.

Nachdem Hoffes Richter und Hoffesleuthe, des Hoffes Herbede sich beklaget, als solle ihr Hoffes Schulte, der Edler und Ehren vester Conradt von Elverfeldt gericht's Hr. daselbst. Sie über und wieder inhalt dero vor Fürstl. und Clevischen Hrn. Rächten unter ihnen in datis 19ten 8bris Anni Sechzig acht und fünften Juny Anni ein und achtzig auffgerichte verträge mit vorgehommener Execution in und über ihre Hoffesgüther, urlaub gesinnung zur bestättnüß, absetzung der jährlichen Schweine, heufuhren, brüchten und Schaff mit führen unterstehen zu beschwehren, dessen Ehren doch gem Er von Elverfeldt ihren angeben nach nicht geständiget, sondern gewalt was er dessen gethan, daß ihres angeregten vertrages gemäß, und er darzu voll befugt sein solle, welches ihme obgem. Er. Hoffes Leuthe hinwiederum also nit nach geben wollen, so ist dem nach dato hiß mit beyder partheyen gutem vorwissen und willen hierüber zwischen ihnen durch unterhandlung des auch Edlen und Ehren Vesten auch achtbaren Conradus von der Recke zur Kemnaden Hr. zu Stipell und Stephan Schmidts als hier zu sonderlich beyderseits erbetten scheid's fremden recensiret verabscheidet und vertragen, daß obgerückte verträge durchaus von ihnen gehalten werden und es bei Inhalt derselben, sowoll dieser geklagten, als anderer puncten halben verbleiben soll.

#### Von immission des Landes Richters in die Hoffesgüther.

Jedoch so viel die immission und Execution des Merings Gutts belanget, so durch den Landt Richter Bernhardt von Sodingen ungebührlicher weise geschehen sein soll, dessen sich die Hoffesleuthe beklaget, ihnen an ihrem Hoffesgerichte nachtheilig gewesen zu sein, ist verglichen daß solches hinfüro nicht mehr geschehen, noch hiernegeß zu keinem Exempel gezogen werden soll.

#### Von urlaubgesinnung.

Aber die urlaubsinnungs und daher dem Hofes Schulten gebührender 8 schillings betreffendt ist vertragen wo ein in oder auswendiger sich zu einem andern auf ein Hoffesguth niederlegen und bestatten würde, daß durch den besitzer des Hofesguths Mann oder Frau, und nicht der, so zu dem andern auffkompt, acht schlechte schillinge von

den urlaub bezahlt und darmit der urlaub derselben bestättniß verrichtet sein soll.

#### Von absetzung der Schweine.

Was sonsten die absetzung der 25 Schweine, so die Hoffesleuthe jährlich zu liebern schuldig, belanget nachdem Elverfeldt sich insonderheit beklaget, daß dabey unrichtigkeit und verforttheilung durch die Hoffes Leuthe gebraucht, welches die Hoffes Leuth nicht gestanden, sondern alle ihre Schweine, kleine und große, gezählt haben wollen, so ist darüber vertragen und verwilliget worden, daß die Hoffes Leuthe, so solche Schweine geben, alle Jahr auf den Tag Mathee Apostoli alle und jede ihre Schweine kleine und große so sie haben (außgenommen doch hier zu die puggen und kodden, so nicht sieben wochen alt, welche fort mehr nicht mitgezählt noch angenommen werden sollen) an das Haus Herbede getreulich und unbetrüglich liebern sollen und wollen, und sollen alsdann alle dieselbigen gezählt, und demnegst mit der absetzung, wie vormahls oft geschehen, gehalten werden, es wäre dann, daß Elverfeldt und Hoffesleuthe der Schweine ohne zehlung und absetzung, wie vormahls oft geschehen, unter sich vergleichen konnten, solches soll ihnen hiemit frei und unbenohmen sein und bleiben.

#### Von Hewfuhr.

Alsdan der Hewfuhr halber auch dießmahl vertragen, daß die Hoffesleuthe alle Jahr, wann sie dazu gefordert werden, das Hew, wann es Elverfeldt Drögen laßen, so in den zweyen Wenbeden wieschen wachset, wie die igo beyde beneben der Wenbeden gelegen, dem Hoffes Schulten an das Haus Herbede ohn einiges des Hoffes Schulten zuthun und gehülff zu führen und zu bringen, und daneben noch ein Fuder Heues jährlich aus der Bollenbergs wieschen, so obgeml. Hoffesleuthe zur Zeit unter sich ausmachen sollen, und darüber keines Jahrs weiters beschwehret noch verpflichtet sein sollen, doch ihre nothdürftige Kost und Drank hirmit laut ersten vertrags 9ten Articuls nichts benohmen.

#### Von Brüchten.

Betreffend die Brüchten ist nochmahls verabscheidet, daß es bei dem Inhalt des 14ten Articuls ao. 81, am 5. Juny auffgerichteten vertrages solle verbleiben.

#### Verwechselungen.

Der Wechselung halber, so sich der Elverfeldt hinwieder beklaget soll wie von alters biß herozu, gehalten.

#### Von Schaffmist.

Was dan die Schaffmist angehet, denselben jährlich aus zu führen, sollen obgl. Hausleuthe unverbunden sein, es wäre dan, daß der v. Elverfeldt oder nachkommen sich der igiten starcken Schaffdrift auf Herbeder gemark hielten und nur jährlich ungefehr 50 oder 60 hielte, und der mist binnen plazes gleichs dem andern getrebet würde.

Alle und jede obgesetzte puncten haben beyde partheyen mit gutem Rath, für wissen und willen einträchtiglich bewilligt und angenommen mit begebung aller Exceptionen diesem wieder sprechend, ohne gefehrde und argeliff, jedoch alles auff gnabige ratification unsers gnädigen Fürsten und Herren als des Hoffes Lehn Hr. und nachdem dieser Vertrag im Jahre 1590 des 10ten Septemb. auffgericht und concipirt aber nicht in mundum geschriben, noch wegen allerhand ver hinderung und versaumnuß, durch vorgeb. Elverfeldt Hr. zu Herbede und Conradten v. d. Recke Hr. zu Stiepell als principall und unterhandler bis anhero unterschriben, dan darüber in dem Hrn. entschlaffen und gleichwohl bis herzu vertrag beyderseits gehalten wollen, also daß am Vertrage überall kein mangell noch einige ursache halber unterlassen als haben zu desselben Vertrages approbation steter fester haltung und in gezeugnisse der Wahrheit nunmehr nicht allein die Edle Ehr und vieltugendreiche auch Ehren Beste Bertha v. d. Vitinghoffe genandt Schelle Wittibe v. Elverfeldt, gerichtß frau und Hobes Schultinn tho Herbede Wilhelm und Henrich v. Elverfeldt gebruder Mutter und Sohne, neben dem Vorge dachten noch lebenden unterhandtler Stephan Schmisingh, diese verträge der zwei gleichen jefalls zur nachrichtung, verfertiget, unterschriben, dan auch die Hoffes Leuthe mit ihrem Siegell dieselbe besiegelt und jedweder deren ein zu sich, von ihre Erben und nachkommen empfangen, gegeben den 18ten Monaths November fünfß hundert Neunzig und Sieben.

Bartha Schelle Wedewe von Elverfeldt  
Frau zu Herbede.

Ich Wilhelm v. Elverfeldt bekenne bis hoven geschriben  
Wahr tho sine, doch dem Lehn und Hoff Hrn. und  
dem Hoffe unnachtheilings.

(L. S.) Ich Henrich v. Elverfeldt bekenne wie oben.

Bekenne Ich Stephan Schmisingh bis binnen geschriben  
wahr zu sein.

## Beilage 91 a.

### Urkunden über den Hof Rade.

Wir Gerhard van Cleve, Grave zu der Mark Thuen  
Rund allen Leuthen und bekennen hiermit diesen Brief, vor uns unsere Erben und Nachkömmlingen, daß wir von rechter Kundlicher Schuld, schuldig seint, Rütger von dem Raien Hove genannt, die Duwe. Drey Thausend schwahre Oberlendtsche Rheinsche Gulden, die er uns gutlichen In unser Costen und zo unsers landes nuße und wiebei und wan unsere Befehle und Geheißche aufgetragen heft, vor welche Drey Tausend Gulden werth, wir demselben Roetger van dem